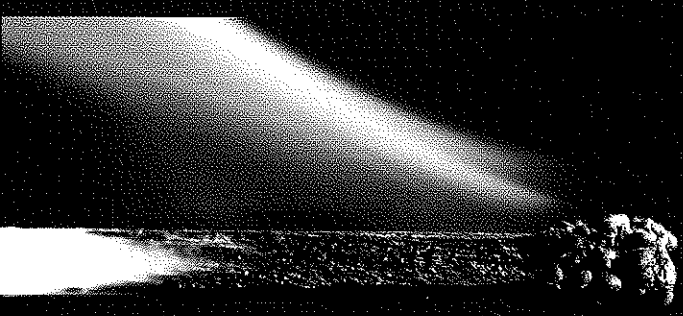




BRANDVERHÜTUNG

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark



Brandschutz

Merkblatt 01/2009

**LAGERUNG VON DIESEL, BIODIESEL UND HEIZÖL
IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBÄUDEN**

• Generelles Lagerverbot :

Die Lagerung von Diesel, Biodiesel und Heizöl ist in Durchfahrten, Gängen, Stiegenhäusern, auf Dachböden sowie Balkonen und in Räumen mit erhöhter Brandgefahr aufgrund von Zündquellen und / oder Brandlasten (z.B.: Scheunen, Lagerräumen für feste Brennstoffe, Heizräume, Ein- und Ausgänge, Schleusen usw.) verboten!!

• Lagermengen bis 300 l:

Bis auf die Lüftbarkeit der Räume und erforderliche Auffangwannen gelten im Regelfall keine besonderen baulichen Anforderungen.

ACHTUNG: In Garagen dürfen höchstens mitgeführte Reservebehälter mit Diesel, Biodiesel oder Heizöl gelagert werden. In Kleingaragen können 20 l zwischengelagert werden.

• Lagermengen über 300 l bis 1000 l:

Lagerung in Gebäuden:

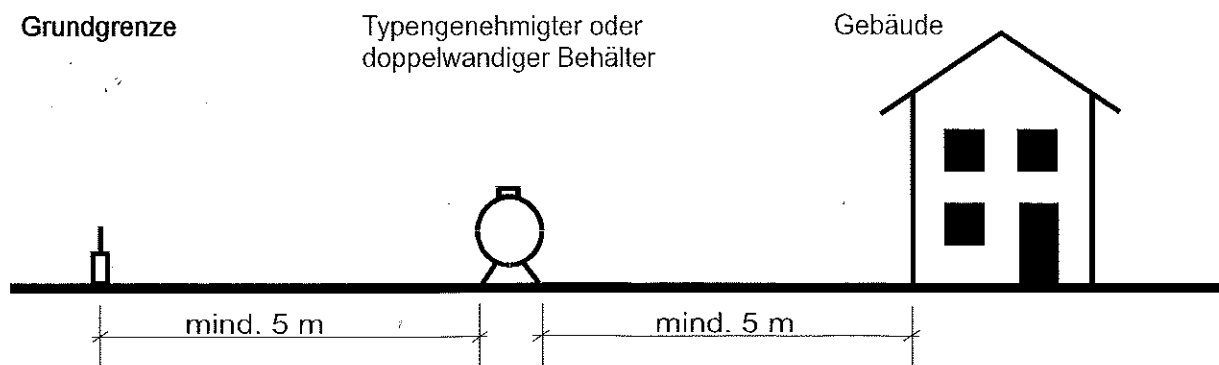
Die Aufstellung von Lagerbehältern ist ausschließlich in Nebengebäuden, allseitig EI 90 ausgeführter, funktionsloser Räume ohne Brandlasten, oder in entsprechenden Lagerräumen zulässig.

• Lagermengen über 1000 l – max. 100.000 l:

Lagerung im Freien:

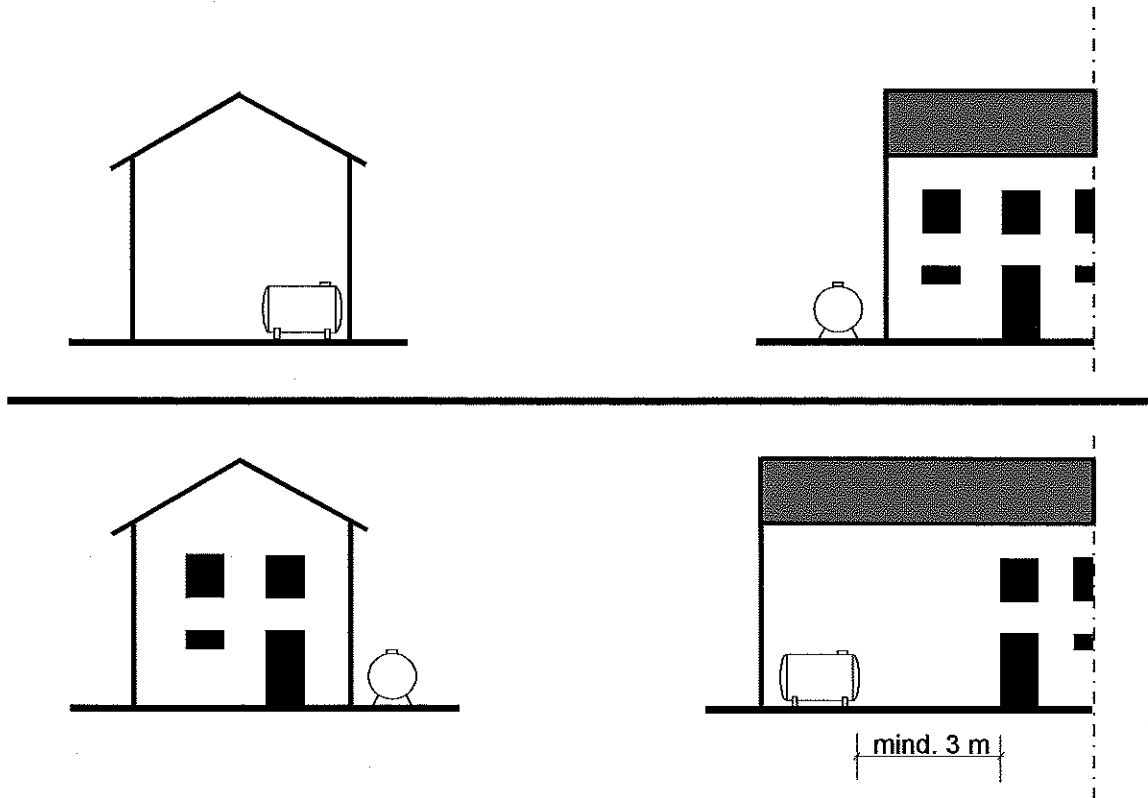
Typengeprüfte und doppelwandige Behälter dürfen ohne Auffangwanne im Freien aufgestellt werden. Einwandige Behälter mit Auffangwanne bedürfen einer nichtbrennbaren Überdeckung. Alternative: Pumpensumpf.

Aufstellung mit entsprechenden Sicherheitsabständen zu Gebäuden und Grundgrenzen:



Aufstellung an der Außenwand eines Gebäudes:

Die Wand muss in ihrer gesamten Höhe EI 90 ausgeführt sein und darf im Umkreis von 3m um den Öllagerbehälter keine Öffnungen aufweisen.



• Lagerung in Gebäuden:

Lagerräume für mehr als 1000 l Heizöl müssen im untersten Geschoss liegen. Die Umfassungsbauteile dieser Räume müssen EI 90 ausgeführt sein. Der Boden muss wannenförmig, ölbeständig und flüssigkeitsdicht sein.

Der Zugang zu den Lagerräumen hat mindestens 0,8 m x 1,2 m zu betragen und darf nicht unmittelbar über Aufenthaltsräume führen. Verbindungen zwischen Heiz- und Lagerräumen sind EI₂ 30-C zu trennen.

In angrenzende Räume führende Öffnungen sind mit Feuerschutzabschlusstüren EI₂ 30-C zu verschließen. Türen ins Freie sind aus nichtbrennbarem Material herzustellen. Bei Gefahr einer Brandübertragung auf angrenzende Gebäudeteile (z.B.: Dachvorsprünge, brennbare Wände oder Wandverkleidungen) sind Feuerschutzabschlusstüren EI₂ 30-C vorzusehen.

Öffnungen sonstiger Verschlüsse (Lüftungsschächte) müssen zumindest EI 30 abgeschlossen werden.

Ausnahme: Außenfenster.

In Lagerräumen dürfen sich keine Feuerstätten, Reinigungsöffnungen von Rauchfängen, Gaszähler, weiters innerhalb von Auffangwannen keine Fußbodenabläufe, Kanaleinläufe, Wasserleitungsrohre, Abflussrohre oder ähnliches befinden. Lagerräume dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden.

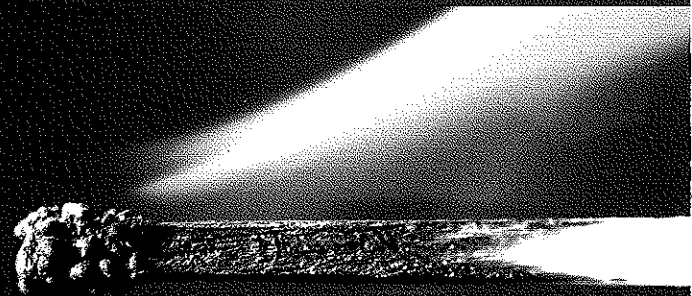
ALLGEMEINER HINWEIS:

Tragende Bauteile gelten gemäß ÖNORM B 3800-4 – Ausgabe 1. Mai 2000 – als EI 90 bei:

- Beton – und Stahlbetonwände, Mindestdicke 10cm
- Mauerwerk (Hochlochziegel), Mindeststärke 17cm, vollfugig versetzt, wobei beide Wandflächen ausgefugt sein müssen
- Decken aus Stahlbeton oder Spannbeton, Mindestdicke 10cm
- Gewölbedecken, Mindestdicke 10cm bei Beton, Mindestdicke 12cm bei Vollziegel

Nichttragende Bauteile gelten gemäß ÖNORM B 3800-4 – Ausgabe 1. Mai 2000 – als EI 90 bei:

- Beton – und Stahlbetonwände, Mindestdicke 10cm
- Leichtbeton- und Porenbetonwände, Mindestdicke 10cm
- Mauerwerk (Hochlochziegel), Mindeststärke 10cm, vollfugig versetzt, wobei beide Wandflächen ausgefugt oder verputzt sein müssen
- Porenbetondecken, Mindestdicke 10cm



Landesstelle für Brandverhütung

8010 Graz | Roseggerkai 3 | Tel.: 0316/82 74 71 - 0 | Fax: DW 21